

# **BGer I 675/01 vom 31. Juli 2003**

Bundesgericht, 2003-07-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_675\\_01](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_675_01)

FR: TF I 675/01 du 31 juillet 2003

IT: TF I 675/01 del 31 luglio 2003

## **Regeste**

Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz hat die relevanten Bestimmungen über den Begriff der Invalidität ( Art. 4 Abs. 1 IVG ), die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs ( Art. 28 Abs. 1 IVG ) und die Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen nach der allgemeinen Einkommensvergleichsmethode ( Art. 28 Abs. 2 IVG ) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden. Richtig sind auch die Erwägungen zur Aufgabe des Arztes oder der Ärztin bei der Festlegung des Invaliditätsgrades und über die dabei den ärztlichen Stellungnahmen zur Arbeitsfähigkeit zukommende Bedeutung ( BGE 125 V 261 Erw. 4, 115 V 134 Erw. 2, 114 V 314 Erw. 3c, 105 V 158 Erw. 1) sowie zur Beweiswürdigung ( BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c, je mit Hinweisen) und zu den invaliditätsfremden Gründen ( BGE 107 V 21 Erw. 2c; ZAK 1991 S. 321 Erw. 3c, 1989 S. 315 f.).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist der Invaliditätsgrad. Dabei kritisiert der Beschwerdeführer sowohl die Würdigung der ärztlichen Unterlagen als auch die Invaliditätsbemessung durch die IV-Stelle und die Vorinstanz.

#### **E. 2.1**

Das Verwaltungsgericht hat der Einschätzung der beurteilenden Ärzte Dr. med. S. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_ (medizinische Abklärung vom 15. Juni 1999) entsprechend erwogen, in somatischer Hinsicht sei dem Beschwerdeführer, entgegen der Auffassung des behandelnden Hausarztes Dr. med. B. \_\_\_\_\_ (Arztbericht vom 29. März 1997), in seinem angestammten Beruf noch eine Tätigkeit im Rahmen von 50 % zumutbar und auch andere leichte und wechselbelastende Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen könnten von ihm halbtags gefordert werden. In psychiatrischer Hinsicht wurde in einem am 7. September 1998 von Dr. med. H. \_\_\_\_\_ erstellten Gutachten festgehalten, der Versicherte leide an einer abgeklungenen persönlichen Lebenskrise und besitze eine originell-eigenwillige Charakterstruktur, wobei eine wesentliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus psychiatrisch/psychosomatischen Gründen zu verneinen sei. Die Vermutungsdiagnose einer Schmerzverarbeitungsstörung wurde zwar in verschiedenen Arztberichten aus den Jahren 1995 und 1997 geäußert. Dennoch erläuterte Dr. phil. A. \_\_\_\_\_ in einem Bericht vom 29. August 2000 lediglich, der Versicherte leide nach wie vor an reduzierten Schlafstörungen und posttraumatischen Belastungsstörungen, die Schmerzen seien indessen unverändert vorhanden, aber insgesamt habe sich der psychische Allgemeinzustand

ziemlich stabilisiert. Es konnte somit vollumfänglich auf das Gutachten von Dr. med. H. \_\_\_\_\_ abgestellt werden, welches mit dem Bericht von Dr. phil. A. \_\_\_\_\_ übereinstimmte. Insbesondere ging daraus hervor, dass der Versicherte in psychiatrisch/psychosomatischer Hinsicht nicht wesentlich in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war. Die Invaliditätsbemessung hatte daher auf Grund einer Arbeitsfähigkeit von 50 % zu erfolgen und ergab, bei der Gegenüberstellung eines Valideneinkommens von Fr. 80'018.- und eines Invalideneinkommens von Fr. 29'355.-, einen Invaliditätsgrad von 63,3 %, weshalb die Zusprechung einer halben Rente rechtens war. Bezüglich des Rentenbeginns befand das kantonale Gericht, der Beschwerdeführer sei in seiner Arbeitsfähigkeit seit 1993 oder 1994 zu 50 % eingeschränkt. Nachdem er seine verspätete Anmeldung erst im Februar 1997 eingereicht hatte, war die Rente jedoch nicht erst ab 1. April 1997, sondern ab Februar 1996 auszurichten.

### **E. 2.2**

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, seine gesundheitliche Beeinträchtigung ermögliche ihm nicht, einen Verdienst von Fr. 40'303.- zu erzielen. Gestützt auf das Gutachten von Dr. phil. A. \_\_\_\_\_ und den Bericht von Dr. med. B. \_\_\_\_\_, wonach ihm seit 1993 eine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit attestiert werde, sei davon auszugehen, dass seine Arbeitsfähigkeit derart eingeschränkt sei, dass er nicht mehr in der Lage sei, einen Drittel des hypothetischen Valideneinkommens zu erzielen.

### **E. 2.3**

Dieser Betrachtungsweise kann nicht beigespflichtet werden. Zunächst ist die Vorinstanz entgegen der Bemessung der Verwaltung und den Ausführungen des Beschwerdeführers richtigerweise nicht von einem hypothetischen Invalideneinkommen von Fr. 40'303.-, sondern von Fr. 29'355.- ausgegangen. Zudem geht aus den Akten hervor, dass die Vorinstanz sowohl die Gewichtung der einzelnen Beschwerden als auch die darin erkannten Einschränkungen überzeugend festgelegt hat. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bringt der Beschwerdeführer keine neuen Argumente vor, die das Ergebnis des kantonalen Entscheides in Frage stellen könnten. Noch besteht unter diesen Umständen Anlass zu weiteren Abklärungen. Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ganze Invalidenrente nicht, wie die Vorinstanz zutreffend entschieden hat. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.